

## Einladung

### zur speziellen Versammlung der Inhaber der A-Aktien und zur ausserordentliche Generalversammlung

von

**VT5 Acquisition Company AG, 8807 Freienbach, Schweiz**  
(die "**Gesellschaft**")

11. Dezember 2023 um 09:00 Uhr, Zürich

---

Sehr geehrte Aktionäre,

Der Verwaltungsrat freut sich über den Abschluss der Vereinbarungen zur Initial Business Combination zur Akquisition der R&S International Holding AG und ihrer Konzerngesellschaften (R&S Group) (die "**IBC Vereinbarung**" und die Akquisition, die "**IBC**"). Einzelheiten über die R&S Group und die IBC Vereinbarung sind in dem Prospekt und dem Informationsdokument für die Aktionäre enthalten, die gleichzeitig mit dieser Einladung veröffentlicht werden und auf unserer Website zugänglich sind: <https://vt5.ch/investors> (der "**Prospekt**"). Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass der in der IBC Vereinbarung vorgesehene Unternehmenszusammenschluss im Interesse aller Aktionäre, der Gesellschaft, der Verkäufer der R&S International Holding AG und der R&S Group liegt. Die Bewertung der Fairness Opinion der KPMG (welche Teil des Informationsdokument für die Aktionäre, aber nicht des Prospekts ist) hat bestätigt, dass der Erwerbspreis angemessen ist. Zudem wurde eine Bewertung zu den Aktien der Gesellschaft unter Berücksichtigung aller Verwässerungseffekte abgegeben, welche deutlich über dem möglichen Rückkaufswert der Aktien der Gesellschaft liegt.

Sowohl für die Aktionäre, die investiert bleiben wollen, als auch für die Aktionäre, die ihr Recht ausüben wollen, einen Rückkauf ihrer Aktien zu verlangen, führen die Genehmigung der IBC und die damit verbundenen Beschlüsse zu einem Ergebnis, das besser ist als jenes im Falle einer Ablehnung der IBC: (A) Im Falle der Genehmigung der IBC (i) halten die verbleibenden Aktionäre eine Aktie, die vom Fairness Opinion Provider KPMG mit deutlich mehr als der erwartete Rückkaufswert bewertet wird, und sie halten einen Warrant, der einen Wert hat (unter der Annahme, dass er nicht vorher verkauft wurde); während (ii) die Aktionäre, die ihre Aktien zurückverkaufen, sofort eine Rückzahlung erhalten und weiterhin einen Warrant halten, der einen Wert hat (unter der Annahme, dass er nicht vorher verkauft wurde). (B) Im Falle einer Ablehnung der IBC muss die Gesellschaft liquidiert werden, und die Liquidationszahlungen an die Aktionäre werden erst nach beträchtlicher Zeit und möglicherweise nach Abzug zusätzlicher Liquidationskosten erfolgen, während die Warrants wertlos verfallen.

Der Verwaltungsrat freut sich daher, Sie zur speziellen Versammlung der Inhaber der A-Aktien gemäss Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 1 unserer Statuten (die "**Investorenversammlung**") und einer ausserordentlichen Generalversammlung (die "**ausserordentliche Generalversammlung**") der VT5 Acquisition Company AG, Freienbach, (die "**Gesellschaft**") einzuladen, welche am

11. Dezember 2023 um 09:00 Uhr (Türöffnung um 08:30 Uhr) in den Räumlichkeiten von Baker McKenzie, Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich, Schweiz, stattfinden.

Im Anhang finden Sie die Einladung, das Abstimmungsformular für die Versammlungen, die Traktandenliste sowie die Punkte, über die abgestimmt werden soll.

Unabhängig davon, ob Sie vor haben, an den Versammlungen teilzunehmen oder nicht, Ihre Stimme ist wichtig.

Ich freue mich darauf, Sie bald an der Investorenversammlung und der ausserordentlichen Generalversammlung begrüssen zu dürfen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kundert', is positioned above the typed name.

Heinz Kundert  
Vorsitzende des Verwaltungsrats

## AGENDA UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS

### I. Die Investorenversammlung

#### 1. Akquisition der R&S International Holding AG (R&S-Group)

##### *Antrag des Verwaltungsrats:*

Der Verwaltungsrat beantragt, der Akquisition der R&S International Holding AG zuzustimmen,

vorbehaltlich der Zustimmung der ausserordentlichen Generalversammlung zu allen folgenden Punkten:

- dem Antrag zur Schaffung von nur einer Aktienkategorie,
- dem Antrag zur Kapitalherabsetzung und zum Rückkauf von A-Aktien,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Bareinlage,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage,
- dem Antrag zur Ergänzung des Artikel 5.1 der Statuten mit einem neuen Absatz 4 (unter dem Traktandenpunkt Änderung der Minderheitenrechte), und;
- der Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates.

##### *Die Gründe:*

Gemäss Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Statuten müssen die Inhaber der A-Aktien an der Investorenversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen (plus 1'764'706 Stimmen) dem Erwerb einer oder mehrerer Gesellschaften zustimmen. Der Unternehmenswert der R&S International Holding AG liegt deutlich über dem in den Statuten vorgeschriebenen Mindestwert von CHF 100 Millionen. Die R&S International Holding AG, die R&S Group sowie die geplante Transaktion werden im Prospekt, der am Datum dieser Einladung veröffentlicht wird, näher beschrieben (siehe <https://vt5.ch/investors>). Dieses Dokument enthält auch den entsprechenden Konzernabschluss der R&S Group sowie die dazugehörige Fairness Opinion der KPMG (welche Teil des Informationsdokument für die Aktionäre, aber nicht des Prospekts ist).

Die Genehmigung und der Abschluss der IBC hängen von einer Reihe von Punkten ab, die entweder in den Statuten oder in der IBC Vereinbarung festgehalten sind. Damit die IBC durchgeführt werden kann, müssen diese Punkte von der ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt werden. Die Punkte sind:

- *Der Antrag zur Schaffung von nur einer Aktienkategorie:* Die Schaffung von nur einer Aktienkategorie ist heute Teil einer angemessenen Eigenkapitalstruktur. Der Antrag muss angenommen werden, weil dies eine Bedingung ist, um eine Auflösung der Gesellschaft gemäss Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 5 der Statuten zu vermeiden;
- *Der Antrag zur Kapitalherabsetzung und zum Rückkauf von A-Aktien:* Die Genehmigung der Kapitalherabsetzung und des Rückkaufs ermöglicht es, die angestrebte Kapitalstruktur zu erreichen. Dieser Antrag muss angenommen werden, da dies eine Bedingung für die Vermeidung einer Auflösung der Gesellschaft gemäss Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Statuten ist;

- *Der Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Bareinlage:* Es ist nur eine relativ geringe Kapitalerhöhung erforderlich, um die angestrebte Kapitalstruktur zu erreichen und die Barzahlung gemäss der IBC Vereinbarung zu ermöglichen. Die Kapitalerhöhung ist notwendig, um genügend liquide Mittel für die Zahlung eines Teils des Barkomponente des Kaufpreises gemäss der IBC Vereinbarung aufzubringen und um die erwarteten Transaktionskosten zu decken;
- *Der Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage:* Die Verkäufer der R&S International Holding AG sollen mit rund 18 % und einem 12-monatigen Lock-Up beteiligt bleiben, was angesichts der Teilung von Risiko und Ertrag wertvoll ist. Die Kapitalerhöhung ist notwendig, um den Aktienanteil des Kaufpreises gemäss der IBC Vereinbarung zu leisten;
- *Der Antrag zur Gewährung von bestimmten Minderheitsrechten an die Verkäufer der R&S International Holding AG:* Die Verkäufer bleiben Aktionäre, was für die Gesellschaft von Vorteil ist, da sie sich an Risiko und Ertrag der IBC beteiligen und weiterhin zum Erfolg der Gesellschaft beitragen. Als Gegenleistung für die Verpflichtung der Verkäufer, Aktionäre der Gesellschaft zu werden und für den Lock-Up, wird ihnen das Recht eingeräumt, ein Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen, was in den Statuten aufgenommen werden soll;
- *Die Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates:* Der Verwaltungsrat freut sich, dass er Dr. Rolf Lanz als Vertreter der Verkäufer für den Verwaltungsrat gewinnen konnte. Er gewährleistet die für die Mitarbeitenden der R&S Group wichtige Kontinuität und wird seine Erfahrungen aus den vergangenen Jahren einbringen können. Die Gesellschaft und die Verkäufer der R&S International Holding AG sind einvernehmlich zum Schluss gekommen, dass die Wahl von Dr. Rolf Lanz in den Verwaltungsrat eine Bedingung für den Vollzug der IBC ist.

Sowohl für die Aktionäre, die investiert bleiben wollen, als auch für die Aktionäre, die ihr Recht ausüben wollen, einen Rückkauf ihrer Aktien zu verlangen, führen die Genehmigung der IBC und die damit verbundenen Beschlüsse zu einem Ergebnis, das besser ist als jenes im Falle einer Ablehnung der IBC: (A) Im Falle der Genehmigung der IBC (i) halten die verbleibenden Aktionäre eine Aktie, die vom Fairness Opinion Provider KPMG mit deutlich mehr als der erwartete Rückkaufswert bewertet wird, und sie halten einen Warrant, der einen Wert hat (unter der Annahme, dass er nicht vorher verkauft wurde); während (ii) die Aktionäre, die ihre Aktien zurückverkaufen, sofort eine Rückzahlung erhalten und weiterhin einen Warrant halten, der einen Wert hat (unter der Annahme, dass er nicht vorher verkauft wurde). (B) Im Falle einer Ablehnung der IBC muss die Gesellschaft liquidiert werden, und die Liquidationszahlungen an die Aktionäre werden erst nach beträchtlicher Zeit und möglicherweise nach Abzug zusätzlicher Liquidationskosten erfolgen, während die Warrants wertlos verfallen.

## **II. Ausserordentliche Generalversammlung**

### **1. Schaffung von nur einer Aktienkategorie**

#### ***Antrag des Verwaltungsrats:***

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3.1 der Statuten, wie folgt, neu zu formulieren und Artikel 5.1 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 2 der Statuten zu streichen,

vorbehaltlich der Zustimmung der ausserordentliche Generalversammlung zu allen folgenden Punkten

- dem Antrag zur Kapitalherabsetzung und zum Rückkauf von A-Aktien,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Bareinlage,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage,
- dem Antrag zur Ergänzung des Artikel 5.1 der Statuten mit einem neuen Absatz 4 (unter dem Traktandenpunkt Änderung der Minderheitenrechte), und;
- der Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates.

### **"3.1 Capital and Shares**

The share capital amounts to CHF 2,352,941.30 and is divided into 23,529,413 registered shares (A-Shares) with a nominal value of CHF 0.10 each.

The shares are fully paid in."

### **"3.1 Kapital und Aktien**

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'352'941.30 und ist eingeteilt in 23'529'413 Namenaktien (A-Aktien) mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Die Aktien sind vollständig liberiert."

Der Antrag des Verwaltungsrats bedarf der Zustimmung (Doppelbeschluss) während der ausserordentlichen Generalversammlung sowohl von (i) den Inhabern der A-Aktien sowie (ii) aller Aktionäre der Gesellschaft gemäss Art. 654 OR. Über den Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum wird daher zweimal abgestimmt und er gilt nur dann als angenommen, wenn beide Versammlungen diesem Antrag zustimmen.

### ***Die Gründe:***

Die Schaffung von nur einer Aktienkategorie ist heute Teil einer angemessenen Eigenkapitalstruktur. Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 5 der Statuten sieht weiter vor, dass im Rahmen einer Akquisition, d.h. der IBC, die Inhaber der Gründeraktien spätestens bei Vollzug der Akquisition anstelle ihrer Gründeraktien A-Aktien erhalten müssen. Artikel 5.1 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 2 der Statuten sollen gestrichen werden, da sie die mit den A-Aktien verbundenen Vorzugsrechte enthalten, welche mit der Einführung einer einzigen Aktienkategorie entfallen.

## **2. Änderung der Minderheitenrechte**

### ***Antrag des Verwaltungsrats:***

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5.1 der Statuten mit dem folgenden neuen Absatz 4 zu ergänzen,

vorbehaltlich der Zustimmung der ausserordentliche Generalversammlung zu allen folgenden Punkten:

- dem Antrag zur Schaffung von nur einer Aktienkategorie,
- dem Antrag zur Kapitalherabsetzung und zum Rückkauf von A-Aktien,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Bareinlage,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage,
- der Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates.

#### **Neuer Absatz 4 zu Artikel 5.1**

"The former shareholders of R&S International Holding AG who have contributed part of their shares to the Company have the right, if and as long as they hold at least 10% of the A-Shares in the Company, to propose such percentage of candidates for representation on the Board of Directors as corresponds to their percentage shareholding (rounded down to the nearest integer), but at least one candidate. The Board of Directors shall submit this proposal as a binding proposal to the General Meeting of Shareholders, which may only reject this proposal for valid reasons. This right expires definitively as soon as the former shareholders of R&S International Holding AG drop below 10% of holding in A-Shares."

"Die bisherigen Aktionäre der R&S International Holding AG, die einen Teil ihrer Aktien in die Gesellschaft eingebracht haben, haben, sofern und solange sie mindestens 10% der A-Aktien der Gesellschaft halten, das Recht, einen solchen Prozentsatz an Kandidaten für die Vertretung im Verwaltungsrat vorzuschlagen, wie ihrer Prozentbeteiligung entspricht (abgerundet auf die nächste Ganzzahl), mindestens aber einen Kandidaten. Diesen Vorschlag muss der Verwaltungsrat als verbindlichen Antrag der Generalversammlung unterbreiten, die diesen Vorschlag nur aus wichtigen Gründen ablehnen darf. Dieses Recht erlischt endgültig, sobald die bisherigen Aktionäre der R&S International Holding AG weniger als 10% der A-Aktien halten."

#### ***Die Gründe:***

Das Verbleiben der Verkäufer als Aktionäre der Gesellschaft ist für die Gesellschaft von Vorteil, da sie sich an Risiko und Ertrag der IBC beteiligen und weiterhin zum Erfolg der Gesellschaft beitragen. Die Verkäufer der R&S International Holding AG (die "**Verkäufer**") haben sich bereit erklärt, mit rund 18 % ein Grossaktionär der Gesellschaft zu werden und sich mit einer 12-monatigen Lock-Up-Vereinbarung zu binden. Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, diese Verpflichtung der Verkäufer abzusichern, indem sie ihnen ein Nominierungsrecht für Vertretung im Verwaltungsrat einräumt, welches ihren prozentualen Beteiligung entspricht, mindestens aber für ein Mitglied des Verwaltungsrats. Dieses Recht erlischt endgültig, sobald die Beteiligung der ehemaligen Aktionäre der R&S International Holding AG an den A-Aktien unter 10% sinkt. Die Zustimmung zur Gewährung dieses Rechts ist eine Bedingung für den Abschluss der Akquisition der R&S International Holding AG. Die Zustimmung der Generalversammlung zu dieser Bestimmung ist notwendig, damit die IBC vollzogen werden kann.

### **3. Herabsetzung des Aktienkapitals und Genehmigung des Aktienrückkaufs im Rahmen des Aktienrückkaufsangebots der Gesellschaft sowie Verrechnung steuerlich nicht anerkannter Kapitaleinlagereserven**

#### ***Antrag des Verwaltungsrats:***

Der Verwaltungsrat beantragt (i) die Verrechnung der (steuerlich nicht anerkannten) Kapitaleinlagereserven per 31.10.2022 im Umfang von CHF 2'073'050.80 mit dem Verlustvortrag per 31.10.2022 zu genehmigen, (ii) den Rückkauf von A-Aktien gemäss dem am 8. November 2023 publizierten öffentlichen Rückkaufangebot der Gesellschaft gemäss Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Statuten zu genehmigen und (iii) eine Kapitalherabsetzung, wie folgt, vorzunehmen, ebenfalls gemäss Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Statuten:

- (a) Das Aktienkapital wird um einen Nennbetrag herabgesetzt, der zur Durchführung des Rückkaufsangebots, der Akquisition der R&S International Holding AG und des Angebots, wie im Prospekt näher beschrieben und vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen der ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben, notwendig ist, mindestens aber um CHF 0.10
- (b) Die Kapitalherabsetzung wird, wie folgt, durchgeführt:
- (i) durch die Vernichtung so vieler Namenaktien (A-Aktien) mit einem Nennwert von je CHF 0.10, wie vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben, jedoch mindestens eine (1) A-Aktie, die im Rahmen des Rückkaufsangebots der Gesellschaft zurückgekauft wird/werden oder anderweitig von der Gesellschaft gehalten wird/werden; und
- (ii) durch Verwendung des vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegebenen Herabsetzungsbetrages, der mindestens CHF 0.10 beträgt, zur Gutschrift auf dem Konto für gesetzliche Kapitaleinlagereserven

vorbehaltlich der Zustimmung der Ausserordentliche Generalversammlung zu allen folgenden Punkten:

- dem Antrag zur Schaffung von nur einer Aktienkategorie,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Bareinlage,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage,
- dem Antrag zur Ergänzung des Artikel 5.1 der Statuten mit einem neuen Absatz 4 (unter dem Agendapunkt Änderung der Minderheitenrechte), und;
- der Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Durchführung dieses Kapitalherabsetzungsbeschlusses liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats. Die Herabsetzung des Aktienkapitals ist zusammen mit der Durchführung der von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossenen (allfälligen) ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, in jedem Fall aber innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung, dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden. Andernfalls wird der Beschluss hinfällig (Art. 653j Abs. 4 OR).

### ***Die Gründe:***

Die Genehmigung der Verrechnung, des Rückkaufs und der Kapitalherabsetzung ermöglicht es, die angestrebte Kapitalstruktur zu erreichen. Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Statuten sieht vor, dass eine Akquisition, wie diejenige der R&S International Holding AG, eine Generalversammlung erfordert, die (i) der Herabsetzung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch Vernichtung von A-Aktien in einem vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Umfang zum Zweck der Erfüllung des Rechts, einen Rückkauf zu verlangen und (ii) den Rückkauf im Rahmen des Rechts der Aktionäre, einen Rückkauf zu verlangen, genehmigt. Die Zustimmung zu diesem Antrag ist somit eine Voraussetzung für die Durchführung der geplanten Akquisition der R&S International Holding AG. Da das im Prospekt beschriebene Angebot und das Rückkaufsangebot der

Gesellschaft erst kurz vor dieser ausserordentlichen Generalversammlung enden, kann der Verwaltungsrat erst kurz vor der ausserordentlichen Generalversammlung über die konkrete Anzahl der zu reduzierenden Aktien informieren.

#### **4. Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch Bareinlage**

##### ***Antrag des Verwaltungsrats:***

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital durch eine ordentliche Kapitalerhöhung von einem Nennbetrag, der sich aus der unter Ziffer II.3 beantragten Kapitalherabsetzung ergibt, und somit von einem vom Verwaltungsrat spätestens am Vormittag dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegebenen Nennbetrag, höchstens jedoch von CHF 2'352'941.20, um einen vom Verwaltungsrat spätestens am Vormittag dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt zu gebenden Maximalbetrag, der höchstens CHF 237'200.10 beträgt, wie folgt zu erhöhen:

- (a) Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: wie vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen der ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben, jedoch höchstens um CHF 237'200.10.
- (b) Höhe der darauf zu leistenden Beiträge: 100% vom Nennbetrag (voll liberiert).
- (c) Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie etwaige mit den einzelnen Aktienkategorie verbundene Vorrechte:

Anzahl: wie vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben, jedoch höchstens 2'372'001

Nennwert: CHF 0.10 pro Stück

Art der Aktien: Namensaktien (A-Aktien) (entsprechend der Kategorie, die nach der Schaffung von nur einer Aktienkategorie, wie unter II.1 oben festgelegt, verbleibt)

Vorrechte: keine

- (d) Ausgabebetrag:

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabebetrag festzulegen.

Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag und dem Nennwert der neu auszugebenden vinkulierten Namenaktien wird als Agio der gesetzlichen Kapitalreserve der Gesellschaft gutgeschrieben.

- (e) Zeitpunkt der Dividendenberechtigung:

Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab dem Datum der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister dividendenberechtigt.



(f) Art der Einlage:

Die neu auszugebenden Namensaktien werden vollständig in bar liberriert.

(g) Übertragbarkeit der neuen Namensaktien:

Die Übertragung der neu auszugebenden Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung).

(h) Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und die Folgen der Nichtausübung oder des Widerrufs von Bezugsrechten: Das Bezugsrecht aller Aktionäre auf diese Kapitalerhöhung wird ausgeschlossen, weil die Gewährung von Bezugsrechten wegen des gleichzeitigen Rückkaufangebots praktisch nicht durchführbar ist und der Betrag der effektiven Kapitalerhöhung relativ gering ist

vorbehaltlich der Zustimmung der ausserordentlichen Generalversammlung zu allen folgenden Punkten:

- dem Antrag zur Schaffung von nur einer Aktienkategorie,
- dem Antrag zur Kapitalherabsetzung und zum Rückkauf von A-Aktien,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage,
- dem Antrag zur Ergänzung des Artikel 5.1 der Statuten mit einem neuen Absatz 4 (unter dem Agendapunkt Änderung der Minderheitenrechte), und;
- der Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Durchführung dieses Beschlusses liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats. Die Erhöhung des Aktienkapitals ist zusammen mit der Durchführung der Kapitalherabsetzung gemäss vorstehender Ziffer II.3 und in jedem Fall innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung zur Eintragung beim Handelsregisteramt anzumelden, andernfalls wird der Beschluss hinfällig (Art. 650 Abs. 3 OR).

***Die Gründe:***

Es ist nur eine relativ geringe Kapitalerhöhung erforderlich, um die angestrebte Kapitalstruktur zu erreichen und die Barzahlung unter der IBC Vereinbarung zu ermöglichen, die nicht durch die auf dem Escrow-Konto gehaltenen Beträge abgedeckt ist. Die mit den Verkäufern vereinbarte und im Prospekt beschriebene Akquisition der R&S International Holding AG erfordert eine zusätzliche Kapitalerhöhung in Höhe von CHF 13.72 Millionen, allein um den Barkaufpreis zu bezahlen. Dies soll durch eine Aktienkapitalerhöhung, wie oben vorgeschlagen, erfolgen. Die Zustimmung zu diesem Antrag ist eine Voraussetzung, damit die IBC vollzogen werden kann. Der Maximalbetrag soll sicherstellen, dass der Barkaufpreis für die IBC gedeckt ist, aber auch ein allfälliger Finanzierungsbedarf sowie allfällige Zusatzkosten einer erfolgreichen IBC gedeckt sind.

**5. Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch Sacheinlage**

***Antrag des Verwaltungsrats:***

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital durch eine ordentliche Kapitalerhöhung aus einem Betrag, der sich aus der Kapitalherabsetzung gemäss Ziffer II.3 und der Kapitalerhöhung gemäss Ziffer II.4 ergibt und vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen der ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben wird, um einen vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt zu gebenden Maximalbetrag, der höchstens CHF 602'800'00 beträgt, wie folgt zu erhöhen:

- (a) Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: wie vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen der ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben, jedoch höchstens um CHF 602'800'00.
- (b) Höhe der darauf zu leistenden Beiträge: 100% vom Nennbetrag (voll liberiert).
- (c) Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie etwaige Vorzugsrechte, die mit den einzelnen Aktienkategorien verbunden sind:

Anzahl: wie vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben, jedoch höchstens 6'028'000

Nennwert: CHF 0.10 pro Stück

Art der Aktien: Namensaktien (A-Aktien) (entsprechend der Kategorie, die nach der Schaffung von nur einer Aktienkategorie, wie unter II.1 oben festgelegt, verbleibt)

Vorrechte: keine

- (d) Ausgabebetrag: Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabebetrag festzusetzen. Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag und dem Nennwert der neu ausgegebenen, vinkulierten Namenaktien wird als Agio der gesetzlichen Kapitalreserve der Gesellschaft gutgeschrieben.
- (e) Zeitpunkt der Dividendenberechtigung: Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab dem Datum der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister dividendenberechtigt.
- (f) Art der Einlage: Sacheinlage:

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 13. Dezember 2023 werden 9'860'889 Namenaktien der R&S International Holding AG, einer Gesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz c/o Rauscher & Stoecklin AG, Reuslistrasse 32, 4450 Sissach, Schweiz, Firmennummer CHE-165.908.678, mit einem Nennwert von CHF 1.00 und im Gesamtwert von CHF 60'280'000 als Sacheinlage, wofür voll liberierte Namenaktien im Nennwert von CHF 0.10 zu einem noch zu bestimmenden Ausgabepreis, höchstens jedoch CHF 10.50 pro Aktie, an folgende Sacheinleger ausgegeben werden (allfällige Restbeträge sind nach Rundung auf die nächst tiefere ganze Zahl in bar zu bezahlen):

- CGS III (Jersey) L.P. mit einer Sacheinlage von 9'702'000 Namenaktien der R&S International Holding AG, gegen Ausgabe von maximal 5'930'870 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft;
- Marc Aeschlimann mit einer Sacheinlage von 110'000 Namenaktien der R&S International Holding AG, gegen Ausgabe von maximal 67'243 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft; und
- Marcus Jauslin mit einer Sacheinlage von 48'889 Namenaktien der R&S International Holding AG, gegen Ausgabe von maximal 29'886 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft.

(g) Übertragbarkeit der neuen Namensaktien:

Die Übertragbarkeit der neu auszugebenden Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung).

(i) Einschränkung oder Aufhebung von Bezugsrechten und die Folgen der Nichtausübung oder des Widerrufs von Bezugsrechten:

Das Bezugsrecht aller Aktionäre auf diese Kapitalerhöhung wird aufgehoben, da die neuen Aktien zur teilweisen Abgeltung des Erwerbs der Aktien der R&S International Holding AG und damit für einen Erwerb gemäss Artikel 2 der Statuten der Gesellschaft verwendet werden

vorbehaltlich der Zustimmung der ausserordentlichen Generalversammlung zu allen folgenden Punkten:

- dem Antrag zur Schaffung von nur einer Aktienkategorie,
- dem Antrag zur Kapitalherabsetzung und zum Rückkauf von A-Aktien,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Bareinlage,
- dem Antrag zur Ergänzung des Artikel 5.1 der Statuten mit einem neuen Absatz 4 (unter dem Agendapunkt Änderung der Minderheitenrechte), und;
- der Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Durchführung dieses Kapitalerhöhungsbeschlusses liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats. Die Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage ist nach den übrigen Statutenänderungen gemäss diesem Dokument und der Durchführung der Barkapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung, in jedem Fall aber innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung zur Eintragung beim Handelsregisteramt anzumelden, andernfalls wird der Beschluss hinfällig (Art. 650 Abs. 3 OR).

***Die Gründe:***

Die Verkäufer der R&S International Holding AG bleiben mit rund 18% und einem 12-monatigen Lock-Up beteiligt, was angesichts der Tatsache, dass sie Risiko und Ertrag teilen, wertvoll ist. Die Akquisition der R&S International Holding AG, wie mit den Verkäufern vereinbart und im Prospekt beschrieben, erfordert die Ausgabe von bis zu 6'028'000

Aktien an die Verkäufer. Dies soll durch eine Aktienkapitalerhöhung, wie oben vorgeschlagen, erfolgen. Die Zustimmung zu diesem Antrag ist eine Voraussetzung, damit die IBC vollzogen werden kann.

## 6. Änderung der Firma

### *Antrag des Verwaltungsrats:*

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Firma der Gesellschaft zu R&S Group Holding AG (R&S Group Holding SA, R&S Group Holding Ltd.) und damit die Anpassung des Ingresses der Statuten sowie des Artikels 1.1 der Statuten, wie folgt:

" ARTICLES OF ASSOCIATION

of

*R&S Group Holding AG*  
*(R&S Group Holding SA)*  
*(R&S Group Holding Ltd)*  
in Freienbach"

" STATUTEN

der

*R&S Group Holding AG*  
*(R&S Group Holding SA)*  
*(R&S Group Holding Ltd)*  
in Freienbach"

#### "1.1 Name, Registered Office

Under the name of R&S Group Holding AG (R&S Group Holding SA, R&S Group Holding Ltd) there exists a corporation, which is governed by these Articles of Association and by the provisions of chapter 26 of the Swiss Code of Obligations (the "**Company**"). The registered seat of the Company is Freienbach."

#### "1.1 Firma, Sitz

Unter der Firma R&S Group Holding AG (R&S Group Holding SA, R&S Group Holding Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts untersteht (die "**Gesellschaft**"). Der Sitz der Gesellschaft ist Freienbach."

vorbehaltlich der Zustimmung der ausserordentliche Generalversammlung zu allen folgenden Punkten:

- den Antrag zur Schaffung von nur einer Aktienkategorie,
- den Antrag zur Kapitalherabsetzung und zum Rückkauf von A-Aktien,
- den Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Bareinlage,
- den Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage,
- den Antrag zur Ergänzung des Artikel 5.1 der Statuten mit einem neuen Absatz 4 (unter dem Agendapunkt Änderung der Minderheitenrechte), und;
- die Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates.

### *Die Gründe:*

Die Gesellschaft soll die oberste Holdinggesellschaft der R&S Group werden und daher wie vorgeschlagen umbenannt werden.

## 7. Wahlen

### 7.1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

#### *Antrag des Verwaltungsrats:*

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen einzeln als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

- (a) Dr. Beatrix Natter, österreichische Staatsbürgerin, wohnhaft in Gräfelfing (Deutschland) als neues Mitglied; und
- (b) Dr. Rolf Lanz, von Huttwil, wohnhaft in Wollerau als neues Mitglied (vorgeschlagen von den Verkäufern der R&S International Holding AG);

#### *Die Gründe:*

Die Gesellschaft und die Verkäufer sind einvernehmlich zum Schluss gekommen, dass Dr. Rolf Lanz als von den Verkäufern der R&S International Holding AG nominiertes Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt werden soll. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Dr. Rolf Lanz eine sehr wertvolle Ergänzung des Verwaltungsrats ist. Dr. Rolf Lanz hat keine Beteiligung an der R&S International Holding AG und auch nicht an der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist daher der Ansicht, dass Dr. Rolf Lanz ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats ist. Die Wahl von Dr. Rolf Lanz ist notwendig damit die IBC durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus schlägt der Verwaltungsrat vor, Dr. Beatrix Natter als neues Mitglied in den Verwaltungsrat zu wählen. Sie verfügt über Führungserfahrung im Bereich der Energieübertragung und ist daher eine wichtige Ergänzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Dr. Beatrix Natter steht in keiner Verbindung zur Gesellschaft und in keiner Verbindung zur R&S Group. Sie ist daher ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats.

Die beiden Kandidaten ersetzen Jennifer Maag und Christopher Detweiler. Die Lebensläufe der beiden Kandidaten finden Sie hier:

Rolf Lanz, Schweizer Staatsbürger. Herr Lanz besitzt einen Master in Betriebswirtschaftslehre der Universität Zürich sowie einen Dokortitel in Wirtschaftswissenschaften der Universität Zürich. Von 1985 bis 1989 arbeitete er als Projektleiter für neue Informationssysteme bei der UBS AG in Zürich. Von 1989 bis 1996 war Herr Lanz als Finanz- und Verwaltungsleiter sowie als Mitglied des Verwaltungsrats einiger Tochtergesellschaften der Zürcher Ziegeleien in Zürich tätig. Anschliessend war er als CEO und Mitglied des Verwaltungsrats der Medosan Holding AG in Schwerzenbach tätig. Seit 2000 ist Herr Lanz Managing Partner der CGS Management AG in Pfäffikon in der Schweiz.

Beatrix Natter, österreichische Staatsbürgerin. Frau Natter ist Diplom-Ingenieurin der technischen Physik und besitzt einen Dokortitel in technischer Physik der Technischen Universität Wien (1987 und 1990). Darüber hinaus absolvierte sie von 1990 bis 1993 ein

Post-Doc-Forschungsstipendium am Argonne National Laboratory in Chicago. Von 1993 bis 2009 war sie in verschiedenen Positionen bei der Siemens AG tätig. Von 2009 bis 2012 war Frau Natter Vice President des Geschäftsbereichs Energy Services für Industrial Applications, Oil & Gas bei der Siemens AG in Duisburg. Von 2012 bis 2018 war sie dann als Vice President für die Business Unit Transformers bei der Siemens AG in Nürnberg tätig. Anschliessend war sie von 2018 bis 2020 als Executive Vice President für das Geschäftsgebiet Transmission Products bei der Siemens AG in Erlangen tätig. Von 2020 bis 2022 war Frau Natter Executive Vice President für den Bereich Transmission bei der Siemens Energy AG in Erlangen. Seit 2022 ist sie als selbständige Strategieberaterin im Bereich Energy Transmission tätig.

## **7.2. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

### ***Antrag des Verwaltungsrats:***

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen einzeln als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

- (a) Dr. Beatrix Natter, österreichische Staatsbürgerin, wohnhaft in Gräfelfing (Deutschland) als neues Mitglied; und
- (b) Dr. Rolf Lanz, von Huttwil, wohnhaft in Wollerau als neues Mitglied.

### ***Die Gründe:***

Wie erwähnt, werden Jennifer Maag und Christopher Detweiler als Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft durch Dr. Beatrix Natter und Dr. Rolf Lanz ersetzt. Deshalb muss ein neuer Vergütungsausschuss gebildet werden. Der Verwaltungsrat hat die beiden Kandidaten vorgeschlagen, da sie über fundierte Erfahrung in Vergütungsfragen verfügen und vom Verwaltungsrat als unabhängig angesehen werden.

## **8. Genehmigung der Entschädigung**

### **8.1. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats**

#### ***Antrag des Verwaltungsrats:***

Der Verwaltungsrat beantragt, die maximale Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, die voraussichtlich Ende Mai 2024 stattfinden wird, von derzeit CHF 0 auf CHF 220'000 zu erhöhen.

#### ***Die Gründe:***

Die aktuelle Entschädigung beträgt CHF 0.00 und muss aufgrund der wesentlich veränderten Aufgaben des Verwaltungsrates erhöht werden.

### **8.2. Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung**

### ***Antrag des Verwaltungsrats:***

Der Verwaltungsrat beantragt, die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr auf CHF 360'000 und für das Geschäftsjahr 2024 auf CHF 1'400'000 festzulegen.

### ***Die Gründe:***

An der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2022 wurde der Betrag für die Vergütung der Geschäftsleitung auf CHF 300'000 festgelegt. Dieser Betrag wurde für einen Zeitraum festgelegt, welcher am 31. Oktober 2023 endet. Der Verwaltungsrat hat jedoch beschlossen, das Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern, so dass ein verlängertes Geschäftsjahr durch die genehmigte Vergütung abgedeckt werden muss. Zudem werden mit dem Abschluss der IBC die bisherigen Mitglieder der Geschäftsleitung zurücktreten und die neue hauptberufliche Geschäftsleitung übernehmen, die eine wesentlich höhere Entschädigung erhält. Die CHF 300'000 reichen aus, um die Verlängerung des Geschäftsjahres für die Entschädigung der ausscheidenden Mitglieder der Geschäftsleitung zu decken. Der Verwaltungsrat dankt diesen Mitgliedern für ihr Engagement in der Geschäftsleitung und ihren wertvollen Beitrag zur IBC. Der Verwaltungsrat schlägt vor, den bis zum Jahresende verfügbaren Betrag zu erhöhen, um die Entschädigung der neuen Geschäftsleitung, bestehend aus Markus Laesser und Matthias Weibel, angemessen zu decken.

Im Geschäftsjahr 2024 wird die Geschäftsleitung aus Markus Laesser und Matthias Weibel bestehen. Die maximale Gesamtentschädigung (inklusive Basissalär, Bonus und Incentive-Programm plus Sozialversicherungsbeiträge) wird voraussichtlich nicht mehr als CHF 1'400'000 betragen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Maximalbetrag eine wettbewerbsfähige Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung ermöglicht und der Notwendigkeit, die Mitglieder der Geschäftsleitung angemessen zu entschädigen, Rechnung trägt.

## **9. Décharge für ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats**

### ***Antrag des Verwaltungsrats:***

Den ausscheidenden Verwaltungsratsmitgliedern Jennifer Maag und Christopher Dettweiler wird die Entlastung bis und mit dieser ausserordentlichen Generalversammlung erteilt.

### ***Die Gründe:***

Der Verwaltungsrat dankt Jennifer Maag und Christopher Dettweiler für ihr Engagement im Verwaltungsrat und ihren wertvollen Beitrag zur IBC. Dem Verwaltungsrat ist nichts bekannt, was gegen eine Entlastung der beiden ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder sprechen würde.

## **10. Verlängerung der Frist zur Genehmigung der Initial Business Combination**

***Antrag des Verwaltungsrats:***

Unter dem Vorbehalt, dass die Akquisition der R&S International Holding AG von der speziellen Versammlung der Inhaber der A-Aktien, aus irgendwelchen Gründen, nicht genehmigt wird, beantragt der Verwaltungsrat, Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Statuten zu ändern, indem der 15. Dezember 2023 durch den 15. Juni 2024 ersetzt wird.

***Die Gründe:***

Der Verwaltungsrat unterbreitet diesen Antrag nur vorsorglich. Sollte die vorgeschlagene Transaktion aus irgendwelchen Gründen scheitern und sollten diese Gründe innerhalb einer kurzen Zeitspanne behebbar sein, möchte der Verwaltungsrat es nicht versäumen, die notwendige Statutenänderung vorzuschlagen, um die vorgeschlagenen erste Initial Business Combination doch noch zu vollenden.



## **ORGANISATORISCHE HINWEISE**

### **Prospekt und Weiterverkaufsdokument**

Der Prospekt und die Mitteilung des Rechts, einen Rückkauf verlangen zu können enthalten wichtige Informationen über die Akquisition der R&S International Holding AG. Sie können unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://vt5.ch/investors>.

### **Stimmrecht**

Aktionäre, die am 6. Dezember 2023, 17:00 Uhr MEZ (Stichtag) im Aktionärsregister eingetragen sind, sind berechtigt, an der speziellen Versammlung der Inhaber der A-Aktien und der ausserordentliche Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. In der Zeit vom 6. Dezember 2023, 17:00 Uhr MEZ, bis einschliesslich 11. Dezember 2023 werden keine Eintragungen von Aktionären in das Aktienregister vorgenommen.

### **Persönliche Anwesenheit**

Falls ein Aktionär persönlich an der speziellen Versammlung der Inhaber der A-Aktien und der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen möchte, kann mit dem beiliegenden Anmeldeformular eine Zutrittskarte angefordert werden. Bitte senden Sie zu diesem Zweck das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular bis spätestens 7. Dezember 2023, 16.00 Uhr MEZ (Eingangszeitpunkt) an Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz. Die Zutrittskarten können bis zum 7. Dezember 2023, 23:59 Uhr MEZ, auch online bestellt werden. Der persönliche Zugangscode wird den Aktionären zusammen mit den Einladungsunterlagen für die spezielle Versammlung der Inhaber der A-Aktien und die ausserordentliche Generalversammlung zugestellt.

### **Vollmachten**

Aktionäre, die nicht persönlich an der speziellen Versammlung der Inhaber der A-Aktien und der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich, wie folgt, vertreten lassen:

- durch einen individuellen Bevollmächtigten, bevollmächtigt durch eine schriftliche Vollmacht. In diesem Fall wird die Eintrittskarte direkt an den Bevollmächtigten gesandt.
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Buis Bürgi AG, Mühlebachstrasse 8, 8008 Zürich. Falls der unabhängige Stimmrechtsvertreter nicht anwesend sein kann, wird der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ernennen. Die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmachten gelten auch für den vom Verwaltungsrat ernannten neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Für die Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters genügt es, das entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete Vollmachtenformular bis spätestens 7. Dezember 2023, 16.00 Uhr MEZ (Eingangszeitpunkt), mit dem beiliegenden Couvert an Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz, zu senden. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird gemäss den vom jeweiligen Aktionär erteilten Weisungen abstimmen. Für schriftliche Weisungen verwenden Sie bitte die Rückseite des beiliegenden Anmeldeformulars.
- Die Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg Vollmachten und Weisungen erteilen. Der persönliche

Zugangscode wird den Aktionären zusammen mit den Einladungsunterlagen zur speziellen Versammlung der Inhaber der A-Aktien und zur ausserordentlichen Generalversammlung zugestellt. Die Vollmachts- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter kann bis spätestens am 7. Dezember 2023, 23:59 Uhr MEZ elektronisch erfolgen.